

26.007

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG I ZUM VORANSCHLAG 2026

vom 13. März 2026

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf über den Nachtrag I zum Voranschlag 2026 mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 13. März 2026

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Guy Parmelin

Der Bundeskanzler:

Viktor Rossi

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
11	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
12	NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	8
B	INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME	13
1	KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	13
2	HAUSHALTSNEUTRALE KREDITTRANSFERS	15
C	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	17
1	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	17
D	BUNDESBESCHLÜSSE	19
1	BUNDESBESCHLUSS IA ÜBER DEN NACHTRAG I ZUM VORANSCHLAG 2026	19
2	BUNDESBESCHLUSS IB ÜBER DIE PLANUNGSGRÖSSEN IM NACHTRAG I ZUM VORANSCHLAG 2026	20

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des Nachtrags I zum Voranschlag 2026 beantragt der Bundesrat 4 Nachtragskredite im Umfang von 98,0 Millionen. Davon werden 67,3 Millionen für die EU-Forschungsprogramme benötigt.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 2026 beantragt der Bundesrat 4 Nachtragskredite im Umfang von 98,0 Millionen. Die Nachtragskredite betreffen die folgenden Bereiche:

- *EU-Forschungsprogramme (67,3 Mio.):* Die Schweiz und die EU haben am 10.11.2025 das EU-Programmabkommen (EUPA) unterzeichnet, womit das Abkommen vorläufig angewendet wird. Die Schweiz hat für die Teilnahme am Horizon-Paket einen jährlichen Pflichtbeitrag zu entrichten. Die EU stellt der Schweiz jeweils bis zum 16.4. des laufenden Jahres eine Rechnung über den gesamten Pflichtbeitrag. Der vorliegende Nachtrag begründet sich durch drei unvorhersehbare Entwicklungen. Erstens hat die EU im Dezember 2025 das Budget 2026 für die Forschungsprogramme gegenüber der Planung erhöht, was einen höheren Pflichtbeitrag der Schweiz zur Folge hat (39,4 Mio.). Zweitens wurde, wie in der Finanzhaushaltverordnung vorgesehen, unmittelbar nach Unterzeichnung des EUPA ein Währungsgeschäft ausgeführt, um die Euro-Zahlung gegen das Währungsrisiko abzusichern. Der Tageskurs lag über dem für den Voranschlag vorgegebenen Wechselkurs (0,93 vs. 0,9 Franken), was zu Zusatzkosten führt (18,2 Mio.). Drittens besteht ein Risiko, dass der Beitragsschlüssel der Schweiz zunimmt, abhängig von der Entwicklung des BIP der Schweiz und der EU. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Nachtragsbotschaft ist der genaue Beitragsschlüssel noch nicht bekannt. Zur Absicherung dieses Risikos beinhaltet der vorliegende Nachtrag eine Reserve (9,7 Mio.). Die Reserve wird eingesetzt, wenn der Beitragsschlüssel höher ausfällt und um marginale Schwankungen in der Finalisierung des EU-Budgets aufzufangen.
- *Abgeltungen / Investitionsbeiträge Einzelwagenladungsverkehr (19,9 Mio.):* Ab 2026 wird gemäss dem totalrevidierten Gütertransportgesetz der Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) mit Betriebs- und Investitionsbeiträgen finanziell gefördert. Die Förderung des EWLV ist auf acht Jahre befristet, anschliessend wird ein eigenwirtschaftlicher Betrieb angestrebt. Die zwischen dem Bund und der SBB Cargo AG im Dezember 2025 abgeschlossene Leistungsvereinbarung Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) sieht eine degressive Aufteilung der Förderbeiträge über die Jahre 2026–2029 vor. In der Finanzplanung für die Jahre 2026–2029 ist jedoch aktuell eine lineare Aufteilung der Mittel vorgesehen (rund 65 Mio. pro Jahr). Aufgrund der Verhandlungsergebnisse und der aktuellen Teuerungsannahmen wird für die Förderbeiträge von folgender Verteilung ausgegangen: 84,7 Millionen (2026); 69,4 Millionen (2027); 54,5 Millionen (2028) und 49,5 Millionen (2029). Insgesamt bleibt das Fördervolumen damit unverändert, für das Jahr 2026 ist jedoch ein Nachtrag nötig.

- *Europäische Weltraumorganisation (ESA; 7,6 Mio.):* Als Gründungsmitglied der Europäischen Weltraumorganisation beteiligt sich die Schweiz an fast allen Programmen und muss ihren Beitrag aus zwei Gründen erhöhen. Zum einen hat der ESA-Rat Ende November 2025 einstimmig beschlossen, die Pflichtbeiträge in den nächsten Jahren leicht anzuheben, um die Inflation in der Eurozone auszugleichen und ein gewisses Wachstum zu ermöglichen. Der Zusatzbedarf für die Schweiz beläuft sich auf 2,6 Millionen. Zum anderen beteiligt sich die Schweiz neu am ESA-Programm «European Resilience from Space» (ERS-Programm). Das VBS hat im Zusammenhang mit der «Gesamtkonzeption Weltraum» der Armee ein Interesse an diesem Programm und beteiligt sich im Jahr 2026 mit 5 Millionen an den Teilnahmekosten. Dieser Teil des Nachtrags wird auf dem Voranschlagskredit A202.0101 «Rüstungsaufwand und -investitionen» des VBS kompensiert.
- *Autoverlad (3,2 Mio.):* Der Bund kann Investitions- und Betriebsbeiträge zur Förderung des Transports begleiteter Motorfahrzeuge (Autoverlad) leisten. Mit dem Beschluss des Parlamentes, auch für den Autoverlad am Simplon Investitionsbeiträge für die strassenseitige Infrastrukturen auszurichten, wurde dem Autoverlad am Simplon nationale Bedeutung beigemessen. Im Voranschlag 2026 sind für Betriebsbeiträge 1 680 800 Franken für den Autoverlad Furka vorgesehen. Neu übernimmt der Bund wie am Furka vollständig die entsprechenden Kosten für den Autoverlad am Simplon (rund 2 350 000 Fr.). Dazu kommen Mehrkosten beim Rollmaterial für den Autoverlad Furka (rund 800 000 Fr.). Der gesamte Mehrbedarf wird im Voranschlagskredit «Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr» (A236.0111) kompensiert.

Für weitere Informationen siehe Kapitel A 12. Die Vorgaben der Schuldenbremse für den ordentlichen Haushalt können auch unter Berücksichtigung der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden.

KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über die vom Bundesrat vorgenommenen Kreditübertragungen von 14,5 Millionen aus Voranschlagskrediten, welche im Jahr 2025 nicht vollständig beansprucht wurden. Die Kreditübertragungen betreffen die Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) beim Generalsekretariat des EFD (8,1 Mio.), Investitionsbeiträge für die Beschaffung von Elektrobussen beim Bundesamt für Verkehr (5,1 Mio. inkl. Wertberichtigung für die Investitionsbeiträge), den Departementalen Ressourcenpool des UVEK (0,9 Mio.) und den Funktionsaufwand (0,5 Mio.) des BAKOM. Für weitere Informationen siehe Kapitel B 1.

HAUSHALTSNEUTRALER KREDITTRANSFER

Schliesslich informieren wir Sie über einen haushaltsneutralen Mitteltransfer von 10 Millionen vom VBS zur Bundeskanzlei im laufenden Rechnungsjahr. Die Bundesversammlung hat im Rahmen des Voranschlags 2026 festgelegt (Bundesbeschluss Ib), dass 10 Millionen für den Aufbau einer souveränen Schweizer Open-Source-IKT-Plattform für Büroautomation einzusetzen sind. Auf Basis einer Machbarkeitsstudie unter Federführung der Bundeskanzlei soll die Umsetzung als Projekt bei der Bundeskanzlei geführt werden.

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Nachtrag I zum Voranschlag 2026 werden Nachtragskredite von 98,0 Millionen beantragt. Nach Abzug der Kompensationen belaufen sich die Mehrausgaben auf 84,4 Millionen (inkl. Kreditübertragungen). Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten.

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK I 2026
Nachtragskredite	98,0
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	98,0
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)	-
Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung (Art. 1 und 2 Bundesbeschluss)	
Laufende Ausgaben	98,0
Investitionsausgaben	-
Schuldenbremse (Art. 3 Bundesbeschluss)	
Ausgaben	98,0
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	98,0
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	-
Auswirkungen auf den Bundeshaushalt	
Kompensationen	28,1
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	28,1
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	-
Kreditübertragungen	14,5
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	14,5
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	-
Nachträge und Kreditübertragungen nach Abzug der Kompensationen	84,4
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	84,4
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	-

Die Nachtragskredite des Nachtrags I belaufen sich auf 98,0 Millionen. Es handelt sich vollumfänglich um schuldenbremsewirksame Ausgaben. Die Mehrausgaben werden teilweise in anderen Voranschlagskrediten kompensiert (28,1 Mio.). Unter Einschluss der Kreditübertragungen (14,5 Mio.) ergeben sich somit Mehrausgaben von 84,4 Millionen. Berücksichtigt man zusätzlich den Nachtrag Ia zur Unterstützung der Opfer von Crans-Montana (Botschaft des Bundesrates vom 25.2.2026) mit Nachtragskrediten von total 14,55 Millionen belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 99 Millionen.

Das vom Parlament verabschiedete Budget für das Jahr 2026 weist einen strukturellen Überschuss von 84 Millionen aus. Nachträge sind nach Artikel 35 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SR 611.0) auch darüber hinaus möglich, wobei die Kreditaufstockungen zum Voranschlag (Nachträge, Kreditübertragungen, Kreditüberschreitungen) «nach Möglichkeit» nicht höher sein sollen, als die voraussichtlich nicht beanspruchten Teile der Voranschlagskredite (Kreditreste). Anders gesagt, sollen die budgetierten Ausgaben wenn möglich nicht überschritten werden. Die Vorgabe ist offen formuliert («nach Möglichkeit»), weil die Schätzung der Ausgaben bis Ende Jahr einer grossen Unsicherheit unterliegt und weil die Nachträge und Kreditüberschreitungen teilweise nicht steuerbar sind (z.B. gesetzlich gebundene Ausgaben). Mit Ausnahme des Jahres 2025 blieben die ordentlichen Ausgaben seit Einführung der Schuldenbremse 2003 stets unter dem Budgetwert. Angesichts des tiefen Nachtrags I wird aktuell davon ausgegangen, dass dies auch 2026 der Fall sein wird.

12 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die grössten Nachträge betreffen die EU-Forschungsprogramme (67,3 Mio.) für die Teilnahme am Horizon-Paket und die Abgeltungen für den Einzelwagenladungsverkehr (19,9 Mio.).

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total		98 007 000	-	28 100 700
Behörden und Gerichte (B+G)		-	-	-
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)		-	-	-
Eidg. Departement des Innern (EDI)		-	-	-
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)		-	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)		-	-	-
Eidg. Finanzdepartement (EFD)		-	-	-
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)		74 906 300	-	5 000 000
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	74 906 300	-	5 000 000
A231.0276	EU-Forschungsprogramme	67 300 000	-	-
A231.0277	Europäische Weltraumorganisation (ESA)	7 606 300	-	5 000 000
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)		23 100 700	-	23 100 700
802	Bundesamt für Verkehr	23 100 700	-	23 100 700
A231.0291	Autoverlad	3 160 700	-	3 160 700
A231.0454	Abgeltungen / Investitionsbeiträge Einzelwagenladungsverkehr	19 940 000	-	19 940 000

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

CHF		R 2025	VA 2026	NK I 2026	in % VA 2026
Total				74 906 300	
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			74 906 300	
A231.0276	EU-Forschungsprogramme	637 425 568	629 317 100	67 300 000	10,7
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0277	Europäische Weltraumorganisation (ESA)	195 543 107	194 970 600	7 606 300	3,9
	<i>davon kompensiert</i>			5 000 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	

750 STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION**A231.0276 EU-Forschungsprogramme 67 300 000**

Die Schweiz und die EU haben am 10.11.2025 das EU-Programmabkommen (EUPA) unterzeichnet, womit das Abkommen vorläufig angewendet wird. Es ist Teil des Pakets CH-EU (Bilaterale III), die Ratifizierung muss in diesem Rahmen erfolgen. Das EUPA regelt die Assoziierung an das Horizon-Paket, bestehend aus Horizon Europe, Euratom und Digital Europe sowie die Teilnahme an der Forschungsinfrastruktur ITER. Die Schweiz hat für die Teilnahme am Horizon-Paket einen jährlichen Pflichtbeitrag zu entrichten. Dieser ist in Euro geschuldet und setzt sich zusammen aus einem operativen Beitrag an das EU-Budget der Programme, der nach einem BIP-Schlüssel berechnet wird, und einer Teilnahmegebühr. Die EU stellt der Schweiz jeweils bis zum 16.4. des laufenden Jahres eine Rechnung über den gesamten Pflichtbeitrag, welche mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen zu begleichen ist. Danach fällt ein Verzugszins an.

Der vorliegende Nachtrag begründet sich durch drei unvorhersehbare Entwicklungen. Erstens hat die EU im Dezember 2025 das Budget 2026 für die Forschungsprogramme gegenüber der Planung erhöht, was den Pflichtbeitrag unter der Annahme eines BIP-Schlüssels von 4,82 Prozent um 39,4 Millionen erhöht. Die EU stärkt damit insbesondere die Spitzenforschung und die kollaborativen Projekte zusätzlich (Pfeiler 1: *Excellent Science*; Pfeiler 2: *Global Challenges and European Industrial Competitiveness*). Zweitens wurde, wie in der Finanzhaushaltverordnung vorgesehen, unmittelbar nach Unterzeichnung des EUPA ein Währungsgeschäft ausgeführt, um die Euro-Zahlung gegen das Währungsrisiko abzusichern. Der Tageskurs lag über dem für den Voranschlag vorgegebenen Wechselkurs (0,93 vs. 0,9 Franken), was zu Zusatzkosten im Umfang 18,2 Millionen führt. Drittens besteht ein Risiko, dass der BIP-Schlüssel zunimmt, abhängig von der Entwicklung des BIP der Schweiz und der EU. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Nachtragsbotschaft ist der genaue Beitragsschlüssel noch nicht bekannt. Zur Absicherung dieses Risikos sieht dieser Nachtrag eine Reserve von 9,7 Millionen vor. Damit liesse sich ein BIP-Schlüssel von bis zu 4,89 Prozent decken. Die Reserve wird eingesetzt, wenn der BIP-Schlüssel höher ausfällt als 4,82 Prozent und um marginale Schwankungen in der Finalisierung des EU-Budgets aufzufangen.

Ohne den Nachtrag kann die Schweiz ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine interne Kompensation im Budget des WBF ist nicht möglich. Für den gesamten Mehrbedarf von 67,3 Millionen wird ein Nachtragskredit nötig.

A231.0277 Europäische Weltraumorganisation (ESA) 7 606 300

Die Europäische Weltraumorganisation (ESA) fördert die Zusammenarbeit europäischer Staaten in den Bereichen Weltraumforschung, Weltraumtechnologie und deren welt-raumtechnische Anwendungen sowie Innovationen für ausschliesslich friedliche Zwecke. Ziel ist die Nutzung für die Wissenschaft sowie für operationelle Weltraumanwendungssysteme. Die Schweiz ist Gründungsmitglied der ESA und beteiligt sich an nahezu allen Programmen.

Der Nachtragskredit enthält 2 Komponenten:

Pflichtbeitrag: Die Pflichtbeiträge der ESA finanzieren die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (inkl. Weltraumbahnhof), Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie die Basisaktivitäten der ESA, welche für den Betrieb der Organisation und die Umsetzung der Programme notwendig sind. Der ESA-Rat auf Ministerienebene entscheidet über die Höhe der Pflichtbeiträge. An seiner Sitzung Ende November 2025 hat er einstimmig entschieden, die Pflichtbeiträge in den nächsten Jahren leicht zu erhöhen. Der Umfang der Aktivitäten bleibt ungefähr stabil. Die Kosten dafür sind jedoch gegenüber der letzten Periode 2023–2025 gestiegen, unter anderem aufgrund der Inflation im Euroraum, des Bedarfs nach mehr Unabhängigkeit von nicht-europäischen Lieferanten sowie grösserer Bedürfnisse im Bereich des Schutzes von Infrastrukturen, u.a. Cybersecurity. Es handelt sich um Ausgaben, die im aktuellen geopolitischen Umfeld notwendig sind, damit Europa seine Stellung, Autonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der Akteure aus Wissenschaft und Industrie in der Raumfahrt erhalten kann. Der Zusatzbedarf für diesen Teil des Nachtrags beläuft sich auf 2,6 Millionen; im Voranschlag 2026 sind rund 39 Millionen für den ESA-Pflichtbeitrag eingestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2026 lagen die Entscheide des ESA-Rates auf Ministerienebene noch nicht vor.

Programmbeiträge: An der ESA-Ratstagung auf Ministerienebene Ende November 2025 wurde das neue ESA-Programm «European Resilience from Space» (ERS-Programm) lanciert. Das VBS hat im Zusammenhang mit der «Gesamtkonzeption Weltraum» der Armee ein Interesse an diesem Programm und beabsichtigt, sich im Jahr 2026 im Umfang von 5 Millionen zu beteiligen. Aus Transparenzgründen sollen sämtliche Beiträge über den vorliegenden Kredit abgewickelt werden (Art. 57 Abs. 4 FHG). Dieser Teil des Nachtrags wird auf dem Voranschlagskredit A202.0101 «Rüstungsaufwand und -investitionen» des VBS (525 Verteidigung) kompensiert.

Die Beiträge sind per 31.10.2026 geschuldet. Es wird ein Nachtragskredit von 7,6 Millionen beantragt.

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

CHF		R	VA	NK I	in %
		2025	2026	2026	VA 2026
Total				23 100 700	
802	Bundesamt für Verkehr			23 100 700	
A231.0291	Autoverlad	1 677 600	1 680 800	3 160 700	188,0
	<i>davon kompensiert</i>			3 160 700	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0454	Abgeltungen / Investitionsbeiträge Einzelwagenladungsverkehr	-	64 805 000	19 940 000	30,8
	<i>davon kompensiert</i>			19 940 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR**A231.0291 Autoverlad 3 160 700**

Der Bund kann Investitions- und Betriebsbeiträge zur Förderung des Transports begleiteter Motorfahrzeuge (Autoverlad) leisten. Bisher wurden den drei Autoverladen Furka, Vereina und Lötschberg eine grundlegende Erschliessungsfunktion und damit nationale Bedeutung zugewiesen. Während alle drei Autoverlade Investitionsbeiträge erhielten, mussten Betriebsbeiträge nach der Einstellung des Autoverlads am Oberalppass lediglich noch für den Autoverlad am Furka ausgerichtet werden. Im Voranschlag 2026 waren dafür Mittel in Höhe von 1 680 800 Franken eingestellt. Die Autoverlade am Vereina und Lötschberg erhalten bisher keine Betriebsbeiträge.

Mit dem Beschluss des Parlamentes, auch für den Autoverlad am Simplon Investitionsbeiträge für die strassenseitige Infrastruktur auszurichten, wurde dem Autoverlad am Simplon nationale Bedeutung beigemessen. Der Autoverlad am Simplon ist neu explizit im Bundesbeschluss über den Zusatzkredit für die Finanzierung von Massnahmen zur Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur erwähnt. Bisher wurde der Autoverlad am Simplon ausschliesslich durch den Kanton Wallis mit Betriebsbeiträgen unterstützt. Der Voranschlagskredit 2026 für die Betriebsbeiträge an Autoverlade in der Höhe von 1 680 800 Franken reicht für die Abgeltung der Autoverlade Furka (Mehrbedarf aufgrund Mehrkosten beim Rollmaterial rund 800 000 Fr.) und Simplon (neu: Bedarf rund 2 350 000 Fr.) nicht aus. Insgesamt werden ungedeckte Kosten in der Höhe von 4 841 500 Franken erwartet, es besteht somit eine Differenz von 3 160 700 Franken zum bewilligten Voranschlagskredit.

Im Zeitpunkt der Arbeiten zum Budget 2026 war der konkrete Bedarf für die Abgeltung der ungedeckten Kosten der Autoverlade unklar. Insbesondere die Lastenverschiebung vom Kanton Wallis zum Bund für die Abgeltungen an den Autoverlad am Simplon war fraglich. Die Fragen wurden in der Zwischenzeit geklärt, der Bund übernimmt wie am Furka vollständig die entsprechenden Kosten für den Autoverlad am Simplon. Die beantragten Mittel sind für den ordentlichen Betrieb der Autoverlade unabdingbar und entsprechend dringend. Der gesamte Mehrbedarf wird im Voranschlagskredit «Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr» (A236.0111) kompensiert. Der beantragte Nachtragskredit beträgt 3 160 000 Franken.

A231.0454 Abgeltungen / Investitionsbeiträge Einzelwagenladungsverkehr 19 940 000

Ab 2026 wird gemäss dem totalrevidierten Gütertransportgesetz der Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) mit Betriebs- und Investitionsbeiträgen finanziell gefördert. Die Förderung des EWLV ist auf acht Jahre befristet, anschliessend wird ein eigenwirtschaftlicher Betrieb angestrebt.

Die Leistungsvereinbarung EWLV vom Dezember 2025 zwischen Bund und SBB Cargo AG sieht eine degressive Verteilung der Förderbeiträge über die Jahre vor. Eine degressive Verteilung ist für die Leistungserbringerin notwendig, da sie dadurch die notwendigen Massnahmen ergreifen kann, um mittelfristig den EWLV eigenwirtschaftlich zu betreiben. In der Finanzplanung 2026–2029 wurde im Vorfeld zu den Verhandlungen der Leistungsvereinbarung eine gleichmässige Verteilung der Beträge angenommen (rund 65 Mio.

pro Jahr). Aufgrund der Verhandlungsergebnisse und der aktuellen Teuerungsannahmen wird für die Förderbeiträge von folgender Verteilung ausgegangen: 84,7 Millionen (2026); 69,4 Millionen (2027); 54,5 Millionen (2028) und 49,5 Millionen (2029). Insgesamt bleibt das Fördervolumen damit unverändert.

Beim Festlegen des Voranschlags 2026 stand noch nicht fest, wie die Gesamtsumme der Fördermittel verteilt werden soll. Es war daher nicht möglich, den Mittelbedarf in der nun beantragten Höhe zu antizipieren. 2026 ist das erste Jahr der Leistungsvereinbarung EWLV. Um die Zahlungen in der zweiten Jahreshälfte in der notwendigen Höhe auszurichten, wird ein Nachtragskredit von 19,9 Millionen beantragt. Der Betrag wird über eine Reduktion der BIF-Einlagen (Schwerverkehrsabgabe) kompensiert.

1 KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Aufgrund von Verzögerungen bei der Realisierung von Vorhaben im Jahr 2025 hat der Bundesrat insgesamt 14,5 Millionen auf das laufende Jahr übertragen. Die Kreditübertragungen entfallen auf das EFD und das UVEK

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM NACHTRAG I

CHF		VA 2025 inkl. Mutationen	VA 2026 inkl. Mutationen	Kreditüber- tragungen 2025	in % VA 2025
Eidg. Finanzdepartement (EFD)				8 092 600	
600	Generalsekretariat EFD			8 092 600	
A231.0442	Agenda DVS	10 949 420	19 160 000	8 092 600	73,9
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)				6 430 000	
801	Generalsekretariat UVEK			870 000	
A202.0147	Departementaler Ressourcenpool	10 924 300	10 504 000	870 000	8,0
802	Bundesamt für Verkehr			5 080 000	
A236.0145	Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe	36 342 000	30 000 000	2 540 000	7,0
A238.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	109 976 800	119 985 000	2 540 000	2,3
808	Bundesamt für Kommunikation			480 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	66 918 900	64 846 600	480 000	0,7

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

600 GENERALSEKRETARIAT EFD

A231.0442 Agenda DVS

8 092 600

Als Träger der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) wollen Bund und Kantone gemeinsam die Entwicklung dringend erforderlicher Infrastrukturen und Basisdienste voranbringen. Zusammen mit den Städten und Gemeinden werden für die Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz (Agenda DVS)» Projekte zum Nutzen aller föderalen Ebenen der Verwaltung festgelegt und gefördert. Die Organisation DVS schliesst mit den Projektverantwortlichen Verträge ab. Bund und Kantone finanzieren diese Projekte gemeinsam.

Von den im Jahr 2025 verfügbaren Mitteln von 22,5 Millionen (inklusive Kreditübertragung im Jahr 2025 von 3,38 Millionen) für die Agenda DVS wurden 8,09 Millionen nicht beansprucht. Diese Mittel werden für die Umsetzung der gemeinsam mit den Kantonen festgelegten Projekte der Agenda DVS im Folgejahr benötigt. Die Agenda DVS ist bis Ende 2027 befristet. Entsprechend wurde eine Kreditübertragung im Umfang von 8 092 600 Franken vorgenommen.

EIDG. DEP. FÜR UMWELD, VERKEHR, ENERGIE, UND KOMMUNIKATION**801 GENERALSEKRETARIAT DES UVEK****A202.0147 Departementaler Ressourcenpool 870 000**

Beim Projekt E-GOV UVEK konnten die für 2025 vereinbarten Leistungen nicht im vollen Umfang bezogen werden. Dies ist auf Verzögerungen zurückzuführen. Diese entstanden aufgrund von Ressourcenengpässen auf Seiten der Lieferanten sowie bei der Erhebung der fachlichen Anforderungen. Die entsprechenden Leistungen sind an bestehende Verträge gebunden und werden im ersten Halbjahr 2026 abgerufen. Dabei handelt es sich um Arbeiten und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Plattform E-Government UVEK (Basisinfrastruktur für die UVEK-Ämter), insbesondere für Weiterentwicklungen und Optimierungsmaßnahmen an der E-GOV-UVEK-Plattform, die Testautomatisierung sowie das Projekt E-GOV UVEK Fachsichten im Umfang von 870 000 Franken. Da ein Teil der finanziellen Mittel bereits im ersten Halbjahr 2026 benötigt wird, wurde eine Kreditübertragung vorgenommen. Zusätzlich wird für die später anfallenden Ausgaben mit der Botschaft zur Staatsrechnung 2025 die Bildung von zweckgebundenen Reserven im Umfang von 950 000 Franken beantragt (insgesamt 1 820 000 Fr.).

802 Bundesamt für Verkehr**A236.0145 Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe 2 540 000****A238.0001 Wertberichtigungen im Transferbereich 2 540 000**

Das Parlament hat für die Förderung von elektrischen Antriebstechnologien im öffentlichen Verkehr für das Jahr 2025 Mittel in Höhe von 36,3 Millionen bewilligt, wovon 32,5 Millionen ausbezahlt wurden. Das BAV genehmigte im Jahr 2025 Gesuche für die Beschaffung von Elektrobussen im Umfang von rund 35,1 Millionen. Aufgrund von Lieferverzögerungen konnten Fördergelder in Höhe von 2,54 Millionen nicht wie geplant eingesetzt werden. Die Inbetriebnahme der betroffenen Fahrzeuge ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Da die entsprechenden Fördermittel bereits im Jahr 2026 benötigt werden und die vorliegenden Gesuche den für 2026 bewilligten Voranschlagskredit von 30 Millionen übersteigen, wurde eine Kreditübertragung im Umfang von 2,54 Millionen vorgenommen. Weil Investitionsbeiträge im Zeitpunkt der Beitragszahlung vollständig wertberichtigt werden, wurde derselbe Betrag auch beim Kredit A238.0001 «Wertberichtigungen im Transferbereich» auf das Jahr 2026 übertragen.

808 Bundesamt für Kommunikation**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 480 000**

Die für 2025 geplanten Anschaffungen eines stationären Peilsystems im Umfang von 410 000 Franken sowie eines Hand-Spektrumanalysers (EMI) im Umfang von 70 000 Franken konnten aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei der Lieferantin nicht wie geplant erfolgen. Die Lieferungen werden erst im Jahr 2026 erfolgen, weshalb eine Kreditübertragung im Umfang von insgesamt 480 000 Franken vorgenommen wurde.

Beim stationären Peilsystem konnte die im Rahmenvertrag vorgesehene Lieferfrist von 16 Wochen aufgrund der aktuellen Auftragslage der Lieferantin nicht eingehalten werden. Die Lieferverzögerung ist vertraglich geregelt, wobei die Lieferantin auf eine Preisanpassung infolge Teuerung verzichtet. Beim Hand-Spektrumanalysator (EMI) kam es zu Verzögerungen bei der Lieferung von Komponenten für die Herstellung der Messgeräte, weshalb die üblichen Lieferfristen nicht eingehalten werden konnten. Die vollständige Lieferung ist für die Kalenderwoche 6 des Jahres 2026 vorgesehen. Da die Mittel bereits im ersten Halbjahr 2026 benötigt werden, war die Bildung von zweckgebundenen Reserven im Rahmen der Staatsrechnung 2025 nicht zielführend. Daher wurde der Betrag auf das Jahr 2026 übertragen.

2 HAUSHALTSNEUTRALE KREDITTRANSFERS

Mit der vorliegenden Botschaft werden die eidgenössischen Räte über einen haushaltsneutralen Mitteltransfer von 10 Millionen im laufenden Rechnungsjahr informiert. Er steht im Zusammenhang mit dem Aufbau einer souveränen Schweizer Open-Source-IKT-Plattform für die Büroautomation.

AUFWANDERHÖHUNG BEI DER BK: A202.0182 DIGITALE TRANSFORMATION UND IKT-LENKUNG

CHF	VA 2026
Total	10 000 000
Laufende Ausgaben	10 000 000
Sach- und Betriebsausgaben	10 000 000
<i>davon Informatiksachaufwand</i>	10 000 000

AUFWANDREDUKTION BEI DER V: A202.0101 RÜSTUNGS-AUFWAND UND -INVESTITIONEN

CHF	VA 2026
Total	-10 000 000
Laufende Ausgaben	-10 000 000
Rüstungsaufwand	-10 000 000
<i>davon RP Rüstungsprogramm</i>	-10 000 000

Die Bundesversammlung hat mit dem Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag für das Jahr 2026 festgelegt, dass 10 Millionen für den Aufbau einer souveränen Schweizer Open-Source-IKT-Plattform für Büroautomation einzusetzen sind. Auf Basis einer Machbarkeitsstudie unter Federführung der Bundeskanzlei soll die Umsetzung als Projekt bei der Bundeskanzlei geführt werden. Der Mitteltransfer stellt sicher, dass die bewilligten Mittel bei der projektführenden Verwaltungseinheit verfügbar sind; er ist haushaltsneutral und ändert die Gesamtausgaben nicht, sondern verschiebt Mittel zwischen den betroffenen Krediten. Ziel für die Bundessverwaltung ist eine ergänzende Büroautomationsumgebung mit reduziertem Funktionsumfang für die Bearbeitung von Dokumenten mit schützenswerten Inhalten sowie als Notfalloption für den Fall, dass Microsoft 365 für längere Zeit nicht zur Verfügung steht.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass bewilligte Voranschlagskredite nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe für die Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 FHG). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf notwendig ist, dass er nicht vorhergesehen und deshalb nicht budgetiert werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde.

Im Fall von *dringlichen Aufwänden oder Investitionsausgaben*, für welche die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um die Finanzhoheit des Parlaments möglichst wenig zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG und Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

In definierten Fällen sind keine Nachträge erforderlich (Art. 36 FHG). Diese Beträge werden als *Kreditüberschreitung* behandelt und dem Parlament mit der Rechnung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet. Dazu gehören: nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. Kantonsanteile an DBST und AHV-Anteil an MWST); Beiträge an die Sozialversicherungen, wenn sie an die Mehrwertsteuer geknüpft sind oder im Gesetz festgelegt sind (z.B. Bundesbeitrag an AHV und IV); Einlagen in Fonds, wenn sie aus zweckgebundenen Einnahmen stammen oder im Gesetz festgelegt sind (z.B. Einlagen in BIF, NAF und Netzzuschlagsfonds); die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen, sofern eine Leistungsverpflichtung vorliegt (z.B. Rückverteilung CO₂-Abgabe); nicht budgetierte planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Belastung durch Fremdwährungsdifferenzen oder verminderten Münzumlauf. Im verwaltungseigenen Bereich dürfen Voranschlagskredite zudem um 1 Prozent, höchstens aber um 10 Millionen Franken, überschritten werden. Schliesslich kann der Bundesrat weitere Kredite überschreiten, wenn der Bundesbeschluss zum Voranschlag oder zu einem Nachtrag dies vorsieht und er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt.

Im Rahmen der Nachträge können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

In der Regel nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Dabei handelt es sich um die Erhöhung eines Voranschlagskredits zulasten eines anderen. Die Befugnis dazu gibt das Parlament dem Bundesrat im Rahmen seiner Beschlüsse zum Voranschlag oder Nachtrag (nach Art. 20 Abs. 5 FHV). Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 37 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat berichtet darüber in den Botschaften zum Nachtrag oder zur Staatsrechnung.

Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag I zum Voranschlag 2026

vom xx. Juni 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2026 werden als erster Nachtrag zum Voranschlag 2026 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 98 007 000 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Nachtrag I zum Voranschlag 2026

vom xx. Juni 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und
 Sollwerte zu Leistungsgruppe

Es werden keine Änderungen zu den finanziellen Planungsgrössen, Zielen, Messgrössen und Sollwerten sowie keine Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

